



BERLINER NOTIZEN

www.dorothee-schlegel.de

SONDERAUSGABE — MINDESTLOHN

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des
Deutschen Bundestages

Liebe Freundinnen und Freunde,
liebe Genossinnen und Genossen,

Vorankündigungen

Freitag, 13.02.

Besuch der ISO gGmbH mit
MdB Dr. Martin Rosemann,
Mosbach

Sonntag, 15.02.

Besuch der **Friedrich-Ebert-
Gedenkstätte** in Heidelberg
und Diskussion mit **MdB
Lothar Binding**

Anmeldungen bitte über das
Mosbacher Büro unter 06261
937 32 22

Mittwoch, 18.02. um 11:00

Politischer Aschermittwoch
der SPD Baden-Württemberg
mit Justizminister
Heiko Maas im Forum Lud-
wigsburg

Dienstag, 24.02. um 19:00

**Kultusminister Andreas
Stoch MdL** im Gründer-
zentrum in Bad
Mergentheim

seit knapp vier Wochen ist endlich der **flächendeckende Mindestlohn** in Kraft, eine **der größten Sozialreformen seit Jahrzehnten**. Von der gesetzlichen Lohnuntergrenze werden gut 3,7 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren. Gleichzeitig **stärkt der Mindestlohn den fairen Wettbewerb** und schützt vor Lohndumping auf dem Rücken der Beschäftigten. Davon profitieren gerade auch die **Unternehmen, die schon immer gute Löhne gezahlt haben**.

Wenn aber einige **Wirtschaftsverbände** dies nun schon wenige Tage nach Inkrafttreten wieder in Frage stellen, machen sie sich nicht um **einen angeblichen Bürokratieabbau** verdient. Ihre Kampagne zeigt vielmehr, dass eine Dokumentationspflicht wichtig ist — und sie ist auch eine Hilfe für Arbeitgeber, die sich korrekt verhalten, denn sie können damit jederzeit nachweisen, dass sie sich gesetzeskonform verhalten.

In vielen anderen europäischen Staaten hat sich der Mindestlohn bewährt. Damit der Mindestlohn auch bei uns zur **Erfolgsgeschichte** wird, müssen wir

dem Missbrauch wirksam einen Riegel vorschieben. Dazu ist es unabdingbar, dass die Arbeitszeiten ausreichend dokumentiert werden, insbesondere für die stark von Schwarzarbeit betroffenen Branchen und für Minijobber. Das haben wir **mit unserem Koalitionspartner deshalb so im Gesetz verankert**.

Die Dokumentationspflicht ist auch nicht aufwendig. Ein Zettel mit Datum, sowie die genaue Uhrzeit des „Beginns“ und des „Endes“ der Tätigkeit — fertig!

Von Anfang an war vereinbart, dass das Gesetz zumindest wenige Monate lang überprüft und evaluiert wird. Es gibt also keinen Grund **einer durchsichtigen Kampagne auf den Leim** zu gehen. Und weil es sicher dennoch einige Fragen gibt, möchte ich euch mit dieser Sonderausgabe meiner „Berliner Notizen“ einen kurzen Überblick geben.

Mit herzlichen Grüßen

eure Dorothee



Ausführliche Informationen unter:
www.der-mindestlohn-gilt.de



Vorankündigungen

Freitag, 27.03. um 19:00

Informationsveranstaltung zu **TTIP und CETA** mit **Evelyne Gebhardt, MdEP** im Hotel St. Michael in Tauberbischofsheim

Mittwoch, 01.04.

Fraktion vor Ort mit **MdB Stefan Rebmann** in Mosbach

Freitag, 10.04.

Besuch von **MdB Dr. Johannes Fechner** in Tauberbischofsheim

Freitag, 17.04.

Besuch von **MdB Hilde Mattheis** in Bad Mergentheim

Freitag, 22.05.

Herta Däubler-Gmelin als Schirmherrin des **Deutschen Hospiz- und Palliativverbands** (Näheres folgt)

mehr Termine unter:

www.dorothee-schlegel.de

Montag, 23. 02
von 14.00 - 17.30 Uhr

Konferenz im Willy-Brandt-Haus in Berlin zum Thema:

„**Transatlantischer Freihandel – Chancen und Risiken**“

Auf der Internetseite **SPD-Freihandelskonferenz.de** besteht die Möglichkeit im Vorfeld der Konferenz Fragen zu stellen. und zu bewerten.

Die Veranstaltung einschließlich der drei Hearings wird im Internet per Livestream übertragen unter: spd.de sowie unter spdfraktion.de.

Katja Mast, die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion sagte zu recht, dass „die Union aufpassen muss, dass sie sich nicht lächerlich macht, wenn sie drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes so tut, als wüsste sie vorher nicht, was drinsteht.“

Für wen gilt der allgemeine Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt **für alle** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahren. Um **Langzeitarbeitslosen** den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann lediglich bei ihnen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für **Minijobberinnen und Minijobber**.

Ebenso für:

- Rentner und Rentnerinnen
- ausländische Beschäftigte
- Menschen mit Behinderungen in Integrationsbetrieben
- Praktikantinnen und Praktikanten
- bei freiwilligen Praktika, die länger als drei Monate dauern

Wer muss seine Arbeitszeiten dokumentieren?

Eine besondere **Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten** gilt für **Minijobber** — außer in Privathaushalten. Auch bestimmte **Branchen**, die besonders **anfällig für Schwarzarbeit** sind, müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit schriftlich festhalten. Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Spedition-, Transport- und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen zwei Jahre aufbewahrt und bei einer Prüfung dem Zoll vorgelegt werden.

Gilt der Mindestlohn auch in Vereinen ?

Der Mindestlohn gilt auch für **Arbeitsverhältnisse in Vereinen**, sofern es ein ganz normales Arbeitsverhältnis ist, also auch eine geringfügige Beschäftigung, die nur im Hinblick auf die Sozialabgaben privilegiert ist. **Vereine tragen sich zu weiten Teilen durch ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht entlohnt wurden und werden**, folglich auch vom Mindestlohn nicht betroffen sind. **Das Vereinswesen steht nicht wegen des Mindestlohns unter Druck**, sondern wegen einer mangelnden finanziellen Co-Finanzierung. Es braucht eine Balance zwischen Ehrenamt und einer angemessenen Finanzierung. Das aber ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Aber nicht jeder Vertrag, den z.B. Fußballer mit ihrem Verein haben, ist automatisch ein Arbeitsvertrag, der Mindestlohnpflicht auslöst. Sie könnten auch per Vertrag die **Ehrenamtpauschale** von max. 720 Euro steuerfrei im Jahr erhalten .

Die davon zu unterscheidende **Aufwandsentschädigung** steht den Sportlern mit Vertrag nicht zu, und auch nicht die **Übungsleiterpauschale** (bis 2400 Euro steuerfrei im Jahr), die nur den Trainern gezahlt werden darf.

Für wen gilt der allgemeine Mindestlohn nicht?

Keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind:

- Selbstständige
- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Praktikant*innen im Pflichtpraktikum und bei freiwilligen Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern
- Heimarbeiter*innen nach dem Heimarbeitsgesetz
- ehrenamtlich Tätige und Personen, die einen Freiwilligendienst ableisten
- Teilnehmer*innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung (z.B. 1€-Jobs)
- Menschen mit Behinderungen in einem "arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis", etwa im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten